

**Ergänzungsförderprogramm
zur Energieeinsparung**

in der

Gemeinde Taufkirchen

für den Zeitraum

Januar 2009

bis

Dezember 2011

I. Fördergrundsätze

Der Taufkirchner Gemeinderat steht einhellig hinter dem Ziel der Energievision des Landkreises zur Reduzierung des lokalen CO₂-Ausstoßes. Der Anlass der Novellierung des gemeindlichen Förderprogramms liegt in der Erkenntnis, dass am meisten Energie durch sinnvolle Dämmungen der Häuser gespart werden kann. Dieses wirkt nicht nur dem Eindringen von Kälte entgegen, sondern auch von Hitze. Hierzu wurden die gemeindlichen Fördermittel auf derzeit € 150.000 pro Jahr verdreifacht.

Die Gemeinde ergänzt mit diesem Programm Energiesparmaßnahmen in dem Maße, wie dies für die vorrangige Förderung durch andere Zuschussgeber unschädlich ist. Damit wird den Bürgerinnen und Bürgern eine höchstmögliche Gesamtförderung ermöglicht. Hierzu sind die Antragsteller verpflichtet, zuerst Fördermittel aus in Frage kommenden Programmen anderer Zuschussgeber (KfW-Förderbank, Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt, Tel: 0180 1 33 55 77, Mail: infocenter@kfw.de, Internet: www.kfw-foerderbank.de) oder BAFA-Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Referat 432, Frankfurter Str. 29, 65760 Eschborn, Tel: 06196 908 336, Mail: mini-kwk@bafa.bund.de, Internet: www.bafa.de) auszuerschöpfen und dies nachzuweisen.

Die gemeindliche Ergänzungsförderung greift nur bei Maßnahmen im Bestand (keine Neubauvorhaben).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

Die Gemeinde behält sich kurzfristige Änderungen des Förderprogrammes vor.

II. Fördermaßnahmen, Förderkriterien, Förderumfang

1 Energiegutachten

1.1 Geförderte Maßnahme

Vor-Ort-Beratung durch einen vom BAFA zugelassenen Energieberater

1.2 Förderkriterien

Gefördert wird die umfassende Beratung mit schriftlichem Bericht in Bezug auf Wärmeschutz, -erzeugung und -verteilung einschließlich Warmwasser und erneuerbarer Energien. Die Maßnahme ist nach Maßgabe der Förderbewilligung seitens anderer Zuschussgeber durchzuführen.

1.3 Förderumfang

Der über die BAFA-Förderung hinausgehende gemeindliche Zuschuss beträgt € 100 für Ein-/Zweifamilienhäuser bzw. € 120 für Wohnhäuser mit mindestens drei Wohneinheiten und ist auf höchstens 30% der Beraterkosten (brutto) begrenzt. Er kann durch integrierte Thermografiegutachten um € 30 gesteigert werden. Separate Thermografiegutachten werden pauschal mit € 50, aber höchstens 30% der Kosten (brutto) gefördert.

2 Einsparung von Energie durch Wärmedämmung

2.1 Geförderte Maßnahme

Verbesserung der Wärmedämmung der Gebäudehülle (Außenwände und -türen, Fenster, Dach, oberste Geschossdecke, Kellerdecke) sowie die Beseitigung von Wärmebrücken bei Anschlusspunkten

2.2 Förderkriterien

Soweit die Maßnahmen unter Einsatz von Holz bzw. Holzprodukten durchgeführt werden, ist eine Förderung nur möglich, wenn hierzu einheimische Hölzer verwendet werden. Die Maßnahme ist nach Maßgabe der Förderbewilligung seitens anderer Zuschussgeber durchzuführen.

2.3 Förderumfang

Der über die KfW-Förderung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms hinausgehende gemeindliche Zuschuss beträgt zehn Prozent der gemäß KfW-Kriterien förderfähigen, gedeckelten Investitionskosten, wobei die Gemeindeförderung sich auf Maßnahmen gemäß Abschnitt II., Ziffer 2.1 beschränkt.

3 **Erschließung erneuerbarer Energien**

3.1 **Solaranlage**

3.1.1 Geförderte Maßnahme

Solaranlage zur Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung

3.1.2 Förderkriterien

Gefördert werden Erstinstallationen und Erweiterungen. Die Maßnahme ist nach Maßgabe der Förderbewilligung seitens anderer Zuschussgeber durchzuführen.

3.1.3 Förderumfang

Der über das BAFA-Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien nebst Zusatzboni hinausgehende gemeindliche Zuschuss beträgt dieselbe Höhe wie die BAFA-Förderung.

3.2 **Wärmepumpen**

3.2.1 Geförderte Maßnahme

Wärmepumpen zur Heizung oder Brauchwassererwärmung

3.2.2 Förderkriterien

Gefördert werden Wärmepumpen zur Heizung oder Brauchwassererwärmung. Die Maßnahme ist nach Maßgabe der Förderbewilligung seitens anderer Zuschussgeber durchzuführen.

3.2.3 Förderumfang

Der über das BAFA-Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien nebst Zusatzboni hinausgehende gemeindliche Zuschuss beträgt dieselbe Höhe wie die BAFA-Förderung.

3.3 **Photovoltaik und Paketförderung**

3.3.1 Geförderte Maßnahme

Photovoltaikanlage zur Stromeinspeisung

3.3.2 Förderkriterien

Die Photovoltaikanlage muss baurechtlich genehmigungsfähig sein.

3.3.3 Förderumfang

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gibt es keine Förderung durch Bundesprogramme, sondern nur eine gemeindliche Förderung.

Sie beträgt pro Gebäude (Grundstück):

pro KW (Peak) installierter Leistung

1.000,00 €

bis zu einer maximalen Förderung von

3.000,00 €

3.3.4 Paketförderung

Bei einer gleichzeitigen Wärmedämmung gemäß Abschnitt II., Ziffer 2. erhöht sich der Förderumfang gemäß Ziffer 3.3.3 um ein Drittel.

3.4 Mini-KWK-(Kraft-Wärme-Kopplungs)-Anlage

3.4.1 Geförderte Maßnahme

Mini-KWK-(Kraft-Wärme-Kopplungs)-Anlage zur Heizung und Stromeinspeisung

3.4.2 Förderkriterien

Gefördert werden wärmegeführte Anlagen bis einschließlich 50 kWel. Es wird empfohlen, das BHKW mit Erdgas zu betreiben. Die Maßnahme ist nach Maßgabe der Förderbewilligung seitens anderer Zuschussgeber durchzuführen.

3.4.3 Förderumfang

Der über die BAFA-Förderung zur Förderung erneuerbarer Energien nebst Zusatzboni hinausgehende gemeindliche Zuschuss beträgt dieselbe Höhe wie die BAFA-Förderung.

3.5 Anschluss an Fernwärme

3.5.1 Geförderte Maßnahme

Anschluss an das Fernwärmenetz

3.5.2 Förderkriterien

Voraussetzung ist der Nachweis, dass im Wärmeliefervertrag keine Einschränkung der Nutzung anderer ökologischer Energieformen enthalten ist.

3.5.3 Förderumfang

Für den Anschluss an das Fernwärmenetz gibt es keine Förderung durch Bundesprogramme, sondern nur eine gemeindliche Förderung. Sie beträgt pro Gebäude:

bis 150 m ² Nutzfläche fest	750,00 €
ab 150 m ² Nutzfläche zusätzlich	0,75 € pro m ² Nutzfläche

bis zu einer maximalen Förderung von 3.000,00 €.

3.6 Holzpellettheizung

3.6.1 Geförderte Maßnahme

Holzpellettheizung

3.6.2 Förderkriterien

Gefördert werden automatisch beschickte Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung. Der Wirkungsgrad des Kessels muss mindestens 89% betragen und zur Feinstaubreduktion mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ zertifiziert sein. Die Maßnahmen sind nach Maßgabe der Förderbewilligung seitens anderer Zuschussgeber durchzuführen.

3.6.3 Förderumfang

Der über die BAFA-Förderung zur Förderung erneuerbarer Energien nebst Zusatzboni hinausgehende gemeindliche Zuschuss beträgt dieselbe Höhe wie die BAFA-Förderung.

III. Förderungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung zur Förderung ist die Vorlage des KfW-/BAFA-Förderbescheids und die Erfüllung der in Abschnitt II. für die einzelnen geförderten Maßnahmen festgelegten Förderkriterien.
2. Vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Regelungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfen durch Zuschüsse des gemeindlichen Förderprogramms abgedeckte Kosten weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.

IV. Förderungsberechtigte

Jede natürliche und juristische Person des privaten Rechts für das im Eigentum stehende Gebäude, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft des Gebäudes. Das Gebäude muss in Taufkirchen stehen.

V. Förderungsabwicklung

- Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden durch die Gemeinde über die Fördermöglichkeiten informiert.
- Formlose Förderanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen und dem Bewilligungsbescheid seitens KfW/BAFA bei der Gemeinde einzureichen. Dies betrifft nicht die Förderungen gemäß Ziffer 3.3 und 3.5, deren Anträge vor Auftragsvergabe einzureichen sind. Die gemeindliche Bewilligung und die Höhe des Zuschusses werden schriftlich mitgeteilt.
- Der Abschluss der Maßnahme ist mit einem formlosen Antrag und der KfW-/BAFA-Auszahlungsbestätigung zur Auszahlung der gemeindlichen Fördermittel bei der Gemeinde anzuzeigen, anderenfalls wird die Bewilligung widerrufen. Für die gemeindliche Förderung müssen die förderfähigen Maßnahmen innerhalb von drei Jahren ab gemeindlicher Bewilligung beendet und angezeigt sein. Ansonsten wird die Bewilligung widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt sie bestehen, auch wenn die Förderung anderer Zuschussgeber aufgrund dortiger Fristen entfallen ist.
- Die Gemeinde behält sich eine Prüfung der durchgeführten Maßnahmen vor. Weichen die durchgeführten Maßnahmen von den im Antrag aufgeführten und berechneten Maßnahmen ab, wird die Höhe des Zuschusses und ggf. die Bewilligung des Zuschusses neu festgestellt und gegebenenfalls zurückgefordert.

VI. Gesamtförderungsumfang und Laufzeit

Die Förderung beginnt am 1. Januar 2009 und läuft 3 Jahre. Falls keine Bundesmittel mehr zur Verfügung stehen, fördert die Gemeinde im Maße der Bundesförderung.

VII. Übergangsvorschrift

Vor Inkrafttreten dieses Programms bereits bewilligte Maßnahmen werden nach dem zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Förderprogramm abgerechnet. Das bisherige Förderprogramm tritt mit Inkrafttreten des neuen außer Kraft.

Taufkirchen, 17.02.2009

Dr. Jörg Pötke
1. Bürgermeister